



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am
23./24./25.03.2021
– Auszug aus Drucksache 18/14909 –**

**Frage Nummer 53
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der Bayerischen Impfkommision insgesamt entstehen (bitte aufschlüsseln nach Sachkosten, Personalkosten, Honorarzählungen), in welcher Höhe erhalten die Mitglieder der Bayerischen Impfkommision Honorare bzw. Entschädigungszahlungen für ihre Leistungen und hält sie den Fortbestand der Impfkommision für sinnvoll, angesichts dessen, dass die Staatsregierung die Impfreiheitenfolge vielerorts nicht gewährleistet bzw. eine Aufhebung dieser fordert (z. B. verstärkte Impfung unabhängig von der Impfreiheitenfolge in Grenzregionen, Aussagen des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder zur Aufhebung der Impfreiheitenfolge bei AstraZeneca)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Mitglieder der Impfkommision erhalten eine Entschädigung in Höhe von 1.000 Euro, der Vorsitzende in Höhe von 1.250 Euro monatlich, jeweils zuzüglich Ersatz der Auslagen.

Das Ludwig-Maximilians-Universität München-Klinikum erhält eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 40.000 Euro brutto als Startinvestition, insbesondere für den Aufbau des Internetauftritts, die erforderliche IT-Struktur, die Erarbeitung der Formulare und die Sachausstattung der Geschäftsstelle sowie eine monatliche pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von 30.000 Euro brutto für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Geschäftsstelle mit angemessener Sachausstattung samt IT-Infrastruktur, Pflege des Internetauftritts und Sachmittel.

Die Kosten des Personals werden nach Stunden auf Jahresbruttogehaltsbasis erstattet.

Die Bayerische Impfkommision bleibt weiterhin die durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beauftragte Stelle zur Erstellung der ärztlichen Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 6 Coronaimpfverordnung (CoronaimpfV)

Die Impfungen erfolgen bundesweit auf Grundlage der CoronaimpfV des Bundesministeriums für Gesundheit. Diese schreibt die zwingende Einhaltung der Reihenfolge der Priorisierungsgruppen für alle Erbringer der Impfung vor.

Die erwähnte Abweichung von der Impfreiheitenfolge der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 2 Satz 1 CoronaimpfV ist gemäß § 1 Abs. 3 CoronaimpfV zulässig, wenn dies für eine effiziente Organisation der Impfungen oder eine zeitnahe Verwendung

vorhandener Impfstoffe notwendig ist, insbesondere um einen Verwurf von Impfstoffen zu vermeiden. Von der Reihenfolge kann zudem abgewichen werden, um eine dynamische Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aus hochbelasteten Grenzregionen (Ringimpfung) sowie in oder aus Hochinzidenzgebieten in der Bundesrepublik Deutschland (Riegelimpfung) zu verhindern.